



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 2003

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	3. 2. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Richtlinien für Untersuchungsvorhaben des Landes.	200
20023	18. 12. 2002	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen	200
21210	4. 2. 2003	Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 20. November 2002.	203
2160	30. 10. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPl).	203
236	25. 1. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Empfehlungen für das Planen, Bauen und Betreiben von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – TGA-Empfehlungen NRW –	203
71341	27. 1. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass)	206

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
3. 2. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Ukraine, Düsseldorf	207
5. 2. 2003	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Schweden, Hamburg	207
5. 2. 2003	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	207
11. 2. 2003	Bek. – Generalkonsulat der Republik Kolumbien, Bonn	207
Finanzministerium		
3. 2. 2003	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2002	207
Innenministerium		
7. 2. 2003	Bek. – Ideenmanagement NRW	208
7. 2. 2003	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen.	209
Landesanstalt für Medien		
19. 2. 2003	Zuweisungen von Übertragungskapazitäten für die landesweite Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten über die erste terrestrische Frequenzkette in Nordrhein-Westfalen	212
19. 2. 2003	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten über die zweite terrestrische Frequenzkette in Nordrhein-Westfalen	213

I.

20021

Richtlinien für Untersuchungsvorhaben des Landes

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien v. 3. 2. 2003 –
I C 2 – 80-26/5 (alt) –

Der Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten – I B 4.4 – 100 – 8/72 –, d. Innenministers – V B 1 – 2.81 –, d. Finanzministers – B 1005 – 510 – II B 4 –, d. Justizministers – 1240 – I B. 12 –, d. Kultusministers – Z C 3 – 33.03 – 105/75 –, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung – Z A 5 – 4030. 19.73 –, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – I A 2 – 2620 –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/C 1 (BfH) 30 – 62 – und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I B 2 – 184 – 11 E/75 – vom 30. 6. 1975 (SMBl. NRW 20021) wird **aufgehoben**.

– MBl. NRW. 2003 S. 200.

20023

Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen

RdErl. des Ministerpräsidenten
vom 18. Dezember 2002
III.4.02.05.04.10.01

Mein RdErl. vom 30. 11. 1982 (SMBl. NW. 20023), zuletzt geändert am 1. Januar 2002, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wie folgt geändert:

1

In Ziffer 1. 2 wird Satz 2

„**Daneben wird ein Geschenk im Wert von 50 €** gewährt.“ gestrichen.

2

In Ziffer 1.2 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Glückwunschsreiben **wird dem Jubelpaar durch die Repräsentantin/den Repräsentanten der kreisfreien Städte oder des Kreises überreicht, wenn dies von dort gewünscht wird.**“

3

In Ziffer 1.2 Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen die **Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident** die Ehrung selbst vornehmen

möchte, werden die Gemeinde oder der Kreis rechtzeitig verständigt.“

4

In Ziffer 1.3 Absatz 2 wird Satz 1

„**Daneben wird ein Geschenk im Wert von 50 €** gewährt.“ gestrichen.

5

In Ziffer 1.3 Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das Glückwunschsreiben **wird der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugesandt, wenn dies von dort gewünscht wird.**“

6

Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

„Berichterstattung

Nur rechtzeitig eingehende und vollständige Berichte gewährleisten, dass den Jubilaren **die Glückwunschsreiben und die zu Nr. 2.1 gewährten Geldgeschenke** rechtzeitig übermittelt werden.

7

In Ziffer 3.11 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte und Kreise haben die Jubiläen möglichst einen Monat vorher zu Nr. 1.2 **den Bezirksregierungen und zu Nr. 1.3 der Staatskanzlei unmittelbar anzuzeigen. Die Jubiläen zu Nr. 2.1 sind möglichst einen Monat vorher dem Bundesverwaltungsamt unmittelbar anzuzeigen.**“

8

Ziffer 3.12 d wird wie folgt ergänzt: „**bei Gratulationen zu Ziffer 2.1** das Konto für die Überweisung des Geldgeschenks.“

9

Ziffer 3.13 erhält folgende Fassung:

„Der Staatskanzlei **sind die Berichte für die Ehrungen zu Nr. 1.3 unter Verwendung des Musters der Anlage 1 mit den Änderungen vom 1. Januar 2003 vorzulegen. Dem Bundesverwaltungsamt sind die Berichte für die Ehrungen zu Nr. 2.1 unter Verwendung des Musters der Anlage 2 mit den Änderungen vom 1. Januar 2002 vorzulegen.**“

10

Ziffer 3.2 erhält folgende Fassung:

„Verstirbt ein Jubilar in der Zeit zwischen der Antragstellung und dem Jubiläum, ist umgehend – möglichst fernmündlich **oder per Fax oder E-Mail – zu Nr. 1.2 den Bezirksregierungen und zu Nr. 1.3 der Staatskanzlei und zu Nr. 2.1 dem Bundesverwaltungsamt** zu berichten.

Anlage 1

Absender:

PLZ, Ort, Datum:

Sachbearbeiter(in):

Telefon:
(Vorwahl/Rufnummer)

An die
Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

(Eine Ausfertigung nach Anlage 2
- nur bei Glückwünschen zu Nr. 2.1
der Richtlinien- wurde an das
Bundesverwaltungsamt weitergeleitet.)

Ehrung bei Alters-/Ehejubiläen

Aus Anlass der Vollendung des

_____ Lebensjahres

65. 70. 75. Ehejubiläum

wird ein Glückwunschsreiben des Herrn Ministerpräsidenten beantragt.

Hierzu werden folgende Angaben über die zu ehrende(n) Person(en) übermittelt:

Frau/Herr

bei Ehejubiläen

Name (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname):	Name der Ehefrau (ggf. akademischer Grad): Vorname (Rufname):
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Geburtsdatum (nur bei Altersjubilaren):	Datum der standesamtlichen Eheschließung:
Das Einverständnis für die Veröffentlichung der persönlichen Daten liegt vor. Ja Nein	
Das Gratulationsschreiben soll wie folgt übersandt werden: unmittelbar an die kreisfreie Stadt/den Kreis	

(Unterschrift)

21210

**Änderung der Satzung
für das Qualitätsmanagementsystem
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
für Apotheken
vom 20. November 2002**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 20. November 2002 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), folgende Änderung der durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein – Westfalen vom 29. November 1999 – III B 3 – 0810.99 – genehmigten Satzung für das Qualitätsmanagement beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken vom 17. November 1999 (MBL. NRW. 2000 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird das Wort „Qualitätsstandards“ durch die Wörter „Leitlinien zur Qualitätssicherung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Qualitätsstandards“ wird ersetzt durch die Überschrift „Leitlinien zur Qualitätssicherung“
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prozessen“ die Wörter „und dokumentierten Verfahren“ eingefügt sowie das Wort „Qualitätsstandards“ durch die Wörter „Leitlinien zur Qualitätssicherung“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prozesse“ die Wörter „und dokumentierte Verfahren“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Prozesse“ durch das Wort „Minimalanforderungen“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Minimalanforderungen an das Qualitätsmanagementhandbuch

Das Handbuch muss grundsätzlich Prozesse und dokumentierte Verfahren enthalten über

– **den pharmazeutischen Bereich**

Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln,
Information und Beratung über Arzneimittel,
Pharmazeutische Dienstleistungen,

Umgang mit Medizinprodukten (Hilfsmitteln, Krankenpflegeprodukten, Verbandstoffen) sowie deren Abgabe

– **die Unternehmensziele, die Teamorganisation und Betriebsorganisation.**

Darüber hinaus müssen das Leitbild der Apotheke und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, wie nachfolgend unter 1. Einleitung definiert, beschrieben werden.

Der Schwerpunkt des Handbuches muss im pharmazeutischen Bereich liegen.

Die Inhalte des Qualitätsmanagementhandbuches sollen die Qualitätselemente der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung abdecken.

Das Handbuch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung muss folgende Minimalanforderungen erfüllen:

1. Einleitung

Verpflichtungserklärung der Leitung

Unternehmensphilosophie

Prozess: Unternehmensziele

Qualitätsmanagementplan

Qualitätsmanagementbewertung

2. Teamorganisation

Prozess: QM-Beauftragter

Prozess: Interne Kommunikation (inkl. drei dokumentierte Verfahren „Infotafel“, „Teamablage“, „Verantwortlichkeiten und Vertretung“)

Prozess: Interne Fortbildung

Prozess: Arbeitsbeginn neuer Mitarbeiter

Prozess: Ausbildung, wenn Auszubildende in der Apotheke sind

Prozess: Weiterbildung, wenn Weiterzubildende in der Apotheke sind

3. Betriebsorganisation

Prozess: Einordnen der Prozesse in eine Gliederung

Prozess: Prozesserstellung

Prozess: Prozessänderung

Prozess: Lieferantenzulassung und -bewertung

Prozess: Verbesserungsmanagement (inkl. zwei dokumentierte Verfahren „Kundenreaktionen“, „Umgang mit Pleiten, Pech und Pannen in der Apotheke“)

Prozess: Internes Audit

4. Pharmazeutischer Bereich – Beratung

Prozess: Information und Beratung bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation (inkl. ein dokumentiertes Verfahren zu den pharmazeutischen Beurteilungskriterien für Fertigarzneimittel und zehn dokumentierte Verfahren zur Selbstmedikation)

Prozess: Information und Beratung bei der Abgabe von AM – Erstverordnung

Prozess: Information und Beratung bei der Abgabe von AM – Wiederholungsverordnung

Prozess: Information und Beratung bei der Abgabe von AM – Erstverordnung im Rahmen der pharm. Betreuung, falls die Apotheke dies anbietet

Prozess: Information und Beratung bei der Abgabe von AM – Wiederholungsverordnung im Rahmen der pharm. Betreuung, falls die Apotheke dies anbietet

Prozess: Kundenkarte, wenn diese in der Apotheke eingeführt wurde

Herstellung

Prozess: Herstellung von nichtsterilen Rezeptur- und Defekturarzneimitteln (inkl. ein dokumentiertes Verfahren zum Hygieneplan)

Prozess: Applikationsfertige Antibiotikallösung, falls diese in der Apotheke hergestellt werden

Prozess: Zytostatikaherstellung, falls diese in der Apotheke hergestellt werden

Prozess: Parenteralia, falls Zubereitungen hergestellt werden

Prüfung

Prozess: Beschaffung und Wareneingang von Ausgangsstoffen und Primärpackmitteln

Prozess: Prüfung und Lagerung von Ausgangsstoffen

Prozess: Prüfung und Lagerung von Primärpackmitteln

Prozess: Prüfung des Wareneingangs

Prozess: Prüfung von Fertigarzneimitteln

Prozess: Verfalldatenkontrolle

Prozess: Prüfgeräte in der Apotheke

Abgabe

Prozess: Dokumentation (inkl. ein dokumentiertes Verfahren zur Dokumentation)

Prozess: Kontrollierte Substitutionsmittelabgabe, wenn diese durchgeführt wird

Prozess: Sprechstundenbedarfsbelieferung, wenn die Apotheke diese durchführt

Prozess: Altenheimbelieferung, falls die Apotheke diese durchführt

Prozess: Krankenhausversorgung, wenn ein Versorgungsvertrag besteht

Maßnahmen bei Arzneimittelrisiken

Prozess: Maßnahmen bei AM-Risiken

Dienstleistungen

Prozess: Einführung einer neuen Dienstleistung

Prozess: Vermietung von Geräten

Prozess: Reparatur von Geräten, falls dies von der Apotheke angeboten wird

Prozess: physiologisch-chemische Untersuchungen, wenn die Apotheke diese durchführt“

5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden die Wörter „Prozessbeschreibungen und Qualitätsstandards“ durch die Wörter „Prozesse, dokumentierten Verfahren und Leitlinien zur Qualitätssicherung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem für Apotheken tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Januar 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt.

Münster, den 5. Dezember 2002

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Hans-Günter Friese
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2003 S. 202.

2160**Richtlinien
zum Landesjugendplan (LJPI.)**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 30. 10. 2002 – IV 1 – 6411.2.

Die Förderrichtlinien gelten ab dem 1. 1. 2003 und treten mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

Der Richtlinienentwurf ist hier nicht abgedruckt, er ist in Kürze abrufbar im Internet des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (Bildungsportal) (www.bildungsportal.nrw.de). Bereits jetzt können die Texte auf den Internet-Seiten der beiden Landschaftsverbände Rheinland (www.lvr.de) und Westfalen-Lippe (www.lwl.org) abgerufen werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 202.

236**Empfehlungen für das Planen,
Bauen und Betreiben von Anlagen
der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA)
in Liegenschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
– TGA – Empfehlungen NRW –**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 25. 1. 2003 –
III 2 – B 1013 – 05/B 1014 – 216

1. Die TGA-Empfehlungen NRW dienen dazu, die Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung in den vom Land Nordrhein-Westfalen und den Universitätsklinikgenutzten Gebäuden funktionsgerecht, sicher, wirtschaftlich, energiesparend und umweltschonend zu planen, zu bauen und zu betreiben. Sie konkretisieren damit die baupolitischen Ziele des Landes.
2. Die TGA-Empfehlungen NRW gelten für alle Formen des staatlichen Bauens und Betriebens, d. h. für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, für Sanierungen, Modernisierungen und Ersatzbeschaffungen, für Instandsetzungen und Instandhaltungen, und unabhängig davon, ob die Gebäude vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB NRW) oder von Dritten errichtet oder angemietet werden.
3. Als TGA-Empfehlungen NRW sind die auf der Internetseite des MSWKS unter der Rubrik Service aufgeführten Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) und der Fachkommission Haustechnik und Krankenhausbau des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (FK HuK) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eine Zusammenstellung der vom Land eingeführten AMEV- und FK HuK-Empfehlungen ist in der Anlage beigefügt. Diese wird fortlaufend aktualisiert auf der Web-Seite:

<http://www.mswks.nrw.de/ministerium/service.htm>.

4. Zu den TGA-Empfehlungen NRW gehören auch die mit gesonderten Runderlassen veröffentlichten landesspezifischen Regelungen für die Technische Gebäudeausrüstung. Bei Abweichungen gegenüber den Empfehlungen des AMEV und der FK HuK gehen die Regelungen des Landes vor.
5. Für den Dienstgebrauch der Dienststellen des Landes einschließlich der Hochschulen, Landesbetriebe und Sondervermögen sowie der Universitätsklinikgenutzten Gebäude wird der Volltext der TGA-Empfehlungen NRW in einem Handbuch zusammengestellt. In das TGA-Handbuch NRW werden auch für die Technische Gebäudeausrüstung bedeutsame technische Regeln und öffentlich-rechtliche Bundes- und Landesvorschriften aufgenommen. Die Bezugsquelle für dieses Handbuch ist auf der unter Nr. 3 aufgeführten Web-Seite angegeben.
6. Der Runderlass des Finanzministeriums (SMBL. NRW 236)
 - v. 7. 1. 1980 – VI B 5 – B1013 – 27 – 12
„Einbau von Messgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs“
und die Runderlasse des Ministeriums für Bauen und Wohnen (SMBL. NRW 236)
 - v. 19. 10. 1993 – III A 5 – B 1014 – 1
„Gefahrenmeldeanlagen für Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung in Liegenschaften des Landes“
 - v. 26. 9. 1994 – III A 5 – B 1406 – 1 – 15/III A 6 – B 1014 – 225/III A 3 – 0.226 – En
„Technische Gebäudeausrüstung – Wirtschaftlichkeitsnachweis für Maßnahmen zur Emissionsminde-

Anlage

- zung und Energieeinsparung in Liegenschaften des Landes NRW“
- v. 16. 5. 1995 – III A 5 – B 1013 – 27 – 64 – 1/III A 6 – B 1014 – 243
„Technische Gebäudeausrüstung – Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen in Liegenschaften des Landes NRW – Instandhaltung TGA –“
 - v. 26. 6. 1995 – III A 6 – B 1014 – 321
„Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen“
 - v. 29. 6. 1996 – III A 6 – B 1014 – 321
„Energiesparende Beleuchtungssteuerung in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen“
 - v. 14. 11. 1997 – III A 5 – B 1013 – 47 – 08
„Technische Gebäudeausrüstung – Umweltverträgliche Kälteerzeugung und Kühlung in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen“
 - v. 22. 12. 1997 – III A 6 – B 1014 – 351
„Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Aufzug 97 –“
 - v. 10. 8. 1998 – III A 6 – B 1014 – 346
„Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 3: Brandmeldeanlagen (BMA 97)“
 - v. 15. 3. 1999 – III A 6 – B 1014 – 335
„Hinweise zur Ausführung von Ersatzstromversorgungsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Ersatzstrom 98 –“
 - v. 1. 12. 1999 – III A 5 – B 1014 – 310
„Hinweise für Planung und Bau von Elektroanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen (Elt. Anlagen 2000)“, sowie des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (SMBL. NRW 236)
 - v. 10. 7. 2001 – III A 4 – B 1014 – 340
„Hinweise für Planung, Ausführung und Betrieb von Telekommunikationsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen (Telekommunikation 2000)“
werden aufgehoben.
7. Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, allen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

Anlage zum RdErl. v. 25.01.2003 - III 2 - B 1013 - 05 / B 1014 -216

TGA-Empfehlungen NRW

Stand. 01.01.2003

Zusammenstellung der vom Land eingeführten Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) und der Fachkommission Haustechnik und Krankenhausbau des Ausschusses für staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (FK HuK) für das Planen, Bauen und Betreiben von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (in der jeweils aktuellen Fassung gültig)

Die Zusammenstellung wird fortlaufend aktualisiert auf der Web-Seite:
<http://www.mswks.nrw.de/ministerium/service.htm>.

	AMEV- / FK HuK-Empfehlung
1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	Planung und Ausführung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden - Sanitärbaubau 2003 - des AMEV (in Vorbereitung)
2. Wärmeversorgungsanlagen	Planung und Bau von Heizanlagen in öffentlichen Gebäuden - Heizanlagenbau 95 - des AMEV
3. Lufttechnische Anlagen	Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumluftheizungsanlagen für öffentliche Gebäude - RLT-Anlagen Bau 2003 - des AMEV (in Vorbereitung)
	Hinweise zur Planung, Ausführung und Betrieb von Kälteanlagen und Kühlgeräte für öffentliche Gebäude - Kälte 96 - des AMEV
4. Starkstromanlagen	Hinweise zur Planung und Bau von Elektroanlagen in öffentlichen Gebäuden - Elt-Anlagen 2000 - des AMEV
	Leitfaden für Ersatzstromversorgungs-, Schnell- und Sofortbereitschaftsanlagen der öffentlichen Verwaltungen - Ersatzstrom 98 - des AMEV
	Hinweise für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden - Beleuchtung 2000 - des AMEV
	Hinweise für die künstliche Beleuchtung von Räumen mit Bildschirmarbeitsplätzen in öffentlichen Gebäuden - BelBildschirm 2002 - des AMEV
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 1: Telekommunikationsanlagen, -systeme und -dienste - Telekommunikation 2000 - des AMEV
	Teil 2: Gefahrenmeldeanlagen für Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung - GMA 92 - des AMEV
	Teil 3: Brandmeldeanlagen - BMA 97 - des AMEV
	Elektromagnetische Verträglichkeit in Gebäuden der FK HuK (Stand März 1993)
6. Förderanlagen	Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden - Aufzug 2002 - des AMEV
7. Nutzungsspezifische Anlagen	Planung und Bau von Großküchen und Kantinen der FK HuK (Stand Sept. 2001)
8. Gebäudeautomation	Empfehlungen über den Einbau von Messgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs - EnMess 2001 - des AMEV
9. Sonstige Maßnahmen der Technischen Gebäudeausrüstung	Hinweise für umweltschonendes Bauen in der öffentlichen Verwaltung - Umweltscheck 2001 - des AMEV
	Technische Standards für Gebäude der FK HuK (Stand Juli 2002)

	AMEV- / FK HuK-Empfehlung
10. Technisches Gebäudemanagement	Bedienen von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden - Bedien Sanitär 90 - des AMEV
	Hinweise für das Bedienen und Betreiben von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden - Heizbetrieb 2001 - des AMEV
	Bedienen von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden - Bedien RLT 88 - des AMEV
11. Vertragsmuster für das Technische Gebäudemanagement	Vertragsmuster für Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden - Wartung 2002 - des AMEV
	Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden - Instandhaltung 90 - des AMEV
	Instandhaltung von Leitungsanlagen für Erd- und Flüssiggas auf öffentlichen Liegenschaften - Gasleitungen 89 - des AMEV
	Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden - Instand TKAnl 90 – des AMEV
	Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Gefahrenmeldeanlagen - Brand, Einbruch, Überfall und Geländeüberwachung - Instand GMA 94 – des AMEV
	Vertragsmuster für Serviceleistungen (Teil-Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden - Service TKAnl 95 – des AMEV

– MBl. NRW. 2003 S. 203.

71341

**Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung
von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen
(GeoInfoErlass)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 1. 2003 –
36.3 – 6816

Mein RdErl. v. 5. 12. 2001 (SMBL. NRW. 71341) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.5.1 Abs. 1 der Anlage erhält die Tabelle 4 „Grundentgelte (GE) für Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (DTK)“ folgende Fassung:

**Tabelle 4
Grundentgelte (GE) für Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (DTK)**

Landschaftsfläche	DTK10	DTK25	DTK50	DTK100	DTK500
	GE für 1 km ² in €				
für den ersten bis 5 000. km ²	3,00	0,75	0,25	0,075	0,004
für den 5 001. bis 25 000. km ²	1,50	0,375	0,125	0,0375	0,002
für den 25 001. und jeden weiteren km ²	0,60	0,15	0,050	0,015	0,0008

– MBl. NRW. 2003 S. 206.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Ukraine, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 2. 2003 –
III.3 452.3-1

Die Bundesregierung hat der Verlegung des Sitzes der honorarkonsularischen Vertretung der Ukraine von Düsseldorf nach Bochum-Wattenscheid zugestimmt.

Die neue Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Lyrenstraße 13,
44866 Bochum-Wattenscheid
Tel.: 02327/93250
Fax: 02327/932520

– MBl. NRW. 2003 S. 207.

**Generalkonsulat des Königreichs Schweden,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 2. 2003 –
III.3 03.21-1/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Hamburg ernannten Herrn Bo Emthén am 31. Januar 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Leif H. Sjöström, am 24. Februar 1997 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 207.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 2. 2003 –
III.3 401.1-12/00

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. November 2000 ausgestellte und bis zum

14. November 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7191 von Herrn Vizekonsul Chérif Benfadel, Algerisches Generalkonsulat Bonn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2003 S. 207.

**Generalkonsulat der Republik Kolumbien,
Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 2. 2003 –
III.3 408-4/01

Die Botschaft der Republik Kolumbien hat mit Verbalnote vom 21. Januar 2003 mitgeteilt, dass das Generalkonsulat der Republik Kolumbien in Bonn zum 31. Dezember 2002 geschlossen und die Leiterin des Generalkonsulats, Frau Victoria-Eugenia Senior-Pava, abberufen wurde.

Das am 23. August 2001 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 107.

Finanzministerium**Anteil der Gemeinden
an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2002**

RdErl. d. Finanzministeriums vom 3. 2. 2003 –
KomF 1.112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen für das IV. Quartal 2002 beträgt

177.535.122,00 EUR.

Hierauf haben die Gemeinden im Dezember 2002 einen Abschlag in Höhe des Zahlbetrages für das III. Quartal von **168.931.889,00 EUR** erhalten.

Der positive Abrechnungsbetrag für das IV. Quartal wird hiermit auf

8.603.233,00 EUR

festgesetzt.

Der Betrag wird entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt, für die Aufteilung werden **8.603.232,00 EUR** benötigt. Dieser Betrag wird am 30. 1. 2003 ausgezahlt. Der Restbetrag von 1 EUR wird auf das Jahr 2003 vorgetragen.

– MBl. NRW. 2003 S. 207.

Innenministerium**Ideenmanagement NRW**

Bek. v. 7. 2. 2003

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 1. 1. 2002 – 31. 12. 2002 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Vorschlag Nr.	Name der Einsenderin/ des Einsenders	Inhalt des Vorschlags	Prämie Euro
055	Andreas Pütz, Hans-Helmut Wulbrede	Entwicklung einer Softwareanwendung für die Unterstützung der Einführung eines umfassenden Berichtswesens in der Polizei	20 000,-
131	Heinz Berghoff	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung eines Verfahrens, mit dem Verkehrsunfalldaten in die Controllingssysteme importiert werden können	4 200,-
110	Kyra Elsässer-Büssing, Lothar Balkenhoff, Franz-Josef Heuver, Astrid Schiwy	Verbesserung im Bereich des Staatl. Umweltamtes Herten: Erarbeitung eines Inspektionsbuchs zur Erleichterung der Planung und Durchführung von Inspektionen nach § 16 Störfall-Verordnung	2 250,-
092	-, -	Verbesserung im Bereich der Versorgungsverwaltung: Verfahrensänderung bei der Abwicklung der Archivierung der Erziehungsgeldakten	2 250,-
171	Frank Surma	Verbesserung im Bereich des Straßenwesens: Entwicklung einer Excel-Tabelle zur Einführung der Berechnung der Bauklasse gem. der RStO 01 für die sog. Methode 1	1 500,-
038	Christoph Nolte	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung: Entwicklung einer Samenanschleifmaschine für die Forstgenbank	1 200,-
130	Franz-Georg Gelinski	Verbesserung im Bereich des Materialprüfungsamtes: Komplettprüfung an Bodenbelägen	1 050,-
017	-, -	Verbesserung im Bereich der Polizei: Konstruktion einer Antennenbefestigung am Funksteifenrad BMW R 850	1 000,-
278	Frank Surma	Verbesserung im Bereich des Straßenwesens: Erstellung von Excel-Mappen für die Hochrechnung von Kurzzeit-zählungen gem. Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen	1 000,-
059	Christian Hafemann	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung einer Anwendung zur Vereinfachung einer Datenabfrage der Polizeilichen Kriminalstatistik	550,-
144	Birgit Böcker	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Entwicklung eines Handbuchs für das im Strafvollzug eingesetzte IT-Verfahren NEXUS-AV-Eigenbetriebe	450,-
251	Wilfried Rüßkamp	Wassereinsparung bei Universitäten mit Schwimmbädern	400,-
028	Andreas Klemm -, -	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung von Vordrucken für Haftbefehle und Aufnahmeersuchen um Angaben zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung	300,-
008	Michael Wirringer	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung der Rechtsmittelbelehrung nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen	300,-
080	Anette Dowald	Verbesserung im Bereich des Straßenwesens: Neugestaltung der Lohnkarte	300,-
027	Michael Heller	Neufassung der Übersicht über die haushaltswirtschaftlichen Daten der Städte und Gemeinden nach dem RdErl. des IM v. 13. 8. 1984	250,-

Vorschlag Nr.	Name der Einsenderin/ des Einsenders	Inhalt des Vorschlags	Prämie Euro
076	Achim Müsse	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Aufdruck von Wertangaben auf den Bögen der Justizkostenmarken	250,-
356	-, -	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Formulars 10 – 2 TVA-StA	250,-
133	-, -	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Wegfall der Protokollierung der Veränderungen von Umsatz und Gewinn vom BPI-Programm	250,-
121	Jürgen Schoneck	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks NS 17	250,-
313	Sabine Mast	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks Kost 2 a	200,-
137	Enrico Pagenkopf-Klösters	Verbesserung im Bereich der Polizei: Programmierung einer Ultimatenuhr	150,-
167	Erich Reißler	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Nutzung einer Excel-Datei in Personalsachen zur IT-gestützten Fristberechnung von Krankenbezügen	150,-
285	-, -	Optimierung der Arbeitsabläufe durch die elektronische Übermittlung der Verbesserungsvorschläge, für deren Prüfung die Abteilung 4 des Innenministeriums zuständig ist.	150,-
050	Markus Rybacki	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Erb 10 (Nr. 635/10)	150,-
198	Gabriele Duhr	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks 646 013 02 Freistellungsbescheinigung 2002	150,-
392	-, -	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Broschüre „Steuerwegweiser für junge Unternehmer/innen“	150,-

– MBl. NRW. 2003 S. 208.

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. v. 7. 2. 2003

Der Interministerielle Ausschuss für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 2002 – 31. 12. 2002 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Vorschlag Nr.	Name der Einsenderin/ des Einsenders	Inhalt des Vorschlags	Prämie Euro
16451	Rolf D. Anders	Ersatzbeschaffung der Schutzverglasung für FuStkw der Polizei	5 000,-
16420	Karl-Heinrich Gehlhaus	Verbesserung im Bereich der Polizei: Fortbildung bei der Identifizierung gefälschter Dokumente	1 000,-
16180	Erich Reißler	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Einführung des IT-Verfahrens AUSCHU zu Beauskunftungszwecken bei allen Staatsanwaltschaften	700,-
16529	Ludwig Omlin	Verbesserung im Bereich des Materialprüfungsamtes: Entwicklung einer Spannvorrichtung für die Zulassungsprüfung von quadratischem Spannstahl	600,-

Vorschlag Nr.	Name der Einsenderin/ des Einsenders	Inhalt des Vorschlags	Prämie Euro
16110	–,-	Verbesserung im Bereich der Universität Münster: Herstellung eines Reinigungsbehälters für Laborgeräte	500,-
16539	–,-	Verbesserung im Bereich der Polizei: Erstellung des „Informations- und Lehrprogramm zur Interkulturellen Kompetenz“	400,-
16253	Andreas Pooch	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erstellung einer WORD-Dokumentenvorlage zur Fertigung eines Aufteilungsbescheides	400,-
16523	Klaus-Peter Schiebold	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks USt 1 A Nr. 754/1	400,-
16240	Hans-Walter Stekelenburg	Verlängerung der Aufbewahrungsdauer für die Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen der Polizei	375,-
16417	–,-	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks HKR 130 a	300,-
16567	Beate Eikenberg	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung der Eingabemaske für „Angaben zu Gebäuden“ und der Abschreibungstabellen	300,-
16421	–,-	Softwareerstellung für das Berichts- und Informationswesen einer Polizeiinspektion	300,-
16371	–,-	Änderung der RV d. JM v. 12. 5. 1992 (1452 – I B. 15)	250,-
16506	Christoph Reicharz	Verbesserung im Bereich des Straßenwesens: Erleichterung in der Bedienbarkeit des Randstreifenmähers Gilbers	200,-
16509	–,-	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Wegfall der Ausgabe des BPH 9969 für Teilbereiche	200,-
16337	Franz-Josef Rübben	Verbesserung im Bereich des Polizeipräsidiums Aachen: Einsatz einer hydraulischen Containerpresse	175,-
16515	Christoph Schnur	Verbesserung im Bereich der Polizei: Einstellung des Vordrucks „Verkehrs-Strafsache“ in das WuW-Programm	150,-
16396	–,-	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Verringerung der Breite der letzten Seite bei den Vordrucken VOL 2c und VOL 2d	150,-
16121	–,-	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des masch. Erläuterungstextes um den Hinweis, dass auch die Parkgebühren mit dem Kilometerpauschbetrag abgegolten sind	150,-
16476	–,-	Verbesserung im Bereich der Polizei: Stauwarnschild mit Aufsteckvorrichtung für Leitpfosten	150,-
16424	Dirk Fischer	Vereinfachung der Arbeit in der Druckerei und Wachtmeisterei des Justizministeriums	130,-
16558	Hermann Scholz	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 640/49	130,-
16532	Carsten Schüler	Verbesserung im Bereich der Polizei: Gestaltung eines Vordrucks zur Anzeigenaufnahme nach Einbruchsdiebstahl	130,-

Vorschlag Nr.	Name der Einsenderin/ des Einsenders	Inhalt des Vorschlags	Prämie Euro
16528	–,-	Nutzung des Dienstwagens der LfD	130,-
16583	–,-	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung der IT-Unterstützung zur Kontrolle der Freistellungsaufträge des Meldejahres 2000	130,-
16522	Josefine Girkens	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Vollziehung von Schriftstücken	130,-
16446	–,-	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einsparung von Papier beim Ausdruck von Zustimmungsvorschlägen	130,-
16473	Edith Kozlowski	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Einführung eines Aktendeckels in Familiensachen	130,-
16575	Ruth Osterholz	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Schaffung einer Ankreuzmöglichkeit im Vordruck Nr. 646/12 bei den Angaben zu den Einkünften	130,-
16342	Helga Wyrwa	Verbesserung in Dienststellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums: Aufstellen von Trinkwasserbehältern	130,-
16411	–,-	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung der Erläuterungen zu den Mustern 6 und 7b der AktO	130,-
16495	–,-	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Entwicklung von Dateien zur Vereinheitlichung der Auftragsverwaltung für Bausachverständige	130,-
16505	Karin Beu	Verbesserung im Bereich des Straßenwesens: Erstellung einer Eingabemaske zum Ausfüllen des Vordrucks F 31	130,-
16543	Wolfgang Lutzinski	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung der RV d. JM v. 4. 1985 (4400 – III A.8)	130,-
16550	Klaus Stickel	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Wegfall der Trennblätter bei der Erstellung der Liste über gewährte Fristverlängerungen	130,-
16605	Mathilde Janßen	Kosteneinsparung im Registratordienst des Innenministeriums durch teilweise Beschaffung von Stehordnern ohne Rückenetikett	130,-

Landesanstalt für Medien

Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten über die erste terrestrische Frequenzkette in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesanstalt für Medien
v. 19. 2. 2003

I.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. 7. 2002 (GV. NRW. 2002 S. 334) LMG NRW stellt die Landesanstalt für Medien (LfM) fest:

Für die landesweite Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. eines Mediendienstes in analoger Technik steht voraussichtlich ab dem 22. 7. 2003 folgende erste Frequenzkette zur Verfügung:

Sender	Kanal	ERP/SC	heff max.
1. Aachen	26	100 W/D	285 m
2. Mönchengladbach	26	1.000 W/D	68 m
3. Bochum	28	100 W/D	101 m
4. Hamm	35	400 W/ND	70 m
5. Düsseldorf/ Burscheid	36	20.000 W/ND	371 m
6. Münster	38	65 W/ND	210 m
7. Mönchengladbach	46	300 W/ND	80 m
8. Wesel	52	200.000 W/D	290 m
9. Paderborn	54	100 W/ND	94 m
10. Dortmund	58	400 W/D	220 m
11. Bielefeld	59	1.000 W/D	345 m

II.

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LMG NRW bedarf, wer nach § 8 zugelassen ist, zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender der Zuweisung einer Übertragungskapazität.

Anbietern von Mediendiensten können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre Übertragungskapazitäten zugewiesen werden (§ 12 Abs. 2 LMG NRW). Gem. § 12 Abs. 3 LMG NRW bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. §§ 13 bis 17, 23 und 25 gelten entsprechend.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 17 Abs. 2 LMG NRW darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW).

Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie die Angaben über Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gem. § 16 Abs. 3 LMG NRW haben der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 Abs. 1 LMG NRW).

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 LMG NRW).

Gem. § 14 Abs. 1 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen und für alle Veranstalter, deren Programm weiterverbreitet werden soll, bestehen. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvelfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).

Gem. § 14 Abs. 2 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvelfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

Gem. § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt,
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten geliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

Mediendienste sind entsprechend ihres Beitrages zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 4 LMG NRW).

Weiter wird auf die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 4 ff. LMG NRW, die Anforderungen an das Programm und Veranstalterpflichten gem. §§ 31 ff. LMG NRW und die Voraussetzungen für die terrestrische Weiterverbreitung (§ 12 Abs. 3 i.V.m. §§ 23 ff. LMG NRW) hingewiesen.

Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 19. 2. 1988 (GV. NW. S. 150) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 14. 12. 2001 (GV. NRW. 2002 S. 115) entsprechend. Der der Satzung anliegende Gebührentarif orientiert sich noch daran, dass bis zum In-Kraft-Treten des LMG NRW das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) bei der Vergabe terrestrischer Frequenzen noch eine notwendig damit einhergehende Zulassungsentscheidung vorgesehen hat. Soweit Antragstellende bereits über eine Zulassung verfügen bzw. es einer solchen nicht bedarf, wird der Gebührenrahmen entsprechend gemindert. Soweit mit der Zuweisungsentscheidung

derung noch eine Zulassung oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgesprochen werden soll oder muss, wird hierüber eine gesonderte Gebührenentscheidung getroffen.

Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

III.

Gem. § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 8. 3. 2003 und endet am 8. 5. 2003, 12.00 Uhr.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können unter dem Stichwort „Zuweisung der ersten terrestrischen Frequenzkette“ an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
 Nordrhein-Westfalen (LfM)
 Postfach 10 34 43
 40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
 Nordrhein-Westfalen (LfM)
 Zollhof 2
 40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

IV.

Zu den Anforderungen können weitere Informationen bei der LfM angefordert oder über die Homepage der LfM unter www.lfm-nrw.de abgerufen werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 212.

Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Mediendiensten über die zweite terrestrische Frequenzkette in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesanstalt für Medien
 v. 19. 2. 2003

I.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. 7. 2002 (GV. NRW. 2002 S. 334) LMG NRW stellt die Landesanstalt für Medien (LfM) fest:

Für die landesweite Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. eines Mediendienstes in analoger Technik steht voraussichtlich ab dem 22. 7. 2003 folgende zweite Frequenzkette zur Verfügung:

Sender	Kanal	ERP/SC	heff max.
1. Bonn	5	50 W/D	221 m
2. Essen	7	1.000 W/D	179 m
3. Aachen	27	100 W/D	260 m
4. Krefeld	33	800 W/ND	95 m
5. Bielefeld	38	125 W/ND	345 m
6. Recklinghausen	39	100 W/D	120 m
7. Düsseldorf-Hafen/ Neuss	44	1.000 W/D	150 m

Sender	Kanal	ERP/SC	heff max.
8. Bergisch Gladbach	46	50 W/D	140 m
9. Dortmund	47	400 W/D	220 m
10. Münster	51	1.000 W/D	220 m
11. Leverkusen	53	30 W/D	60 m
12. Hamm	57	400 W/ND	70 m
13. Herne	60	100 W/ND	80 m
14. Paderborn	60	100 W/ND	94 m

II.

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LMG NRW bedarf, wer nach § 8 zugelassen ist, zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender der Zuweisung einer Übertragungskapazität. Anbietern von Mediendiensten können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre Übertragungskapazitäten zugewiesen werden (§ 12 Abs. 2 LMG NRW). Gem. § 12 Abs. 3 LMG NRW bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. §§ 13 bis 17, 23 und 25 gelten entsprechend.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW). Nach § 17 Abs. 2 LMG NRW darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW). Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie die Angaben über Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gem. § 16 Abs. 3 LMG NRW haben der Antragsteller und die Antragstellerin alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 Abs. 1 LMG NRW).

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 LMG NRW).

Gem. § 14 Abs. 1 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen und für alle Veranstalter, deren Programm weiterverbreitet werden soll, bestehen. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).

Gem. § 14 Abs. 2 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,

2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

Gem. § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellers zur publizistischen Vielfalt,
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

Mediendienste sind entsprechend ihres Beitrages zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 4 LMG NRW).

Weiter wird auf die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 4 ff. LMG NRW, die Anforderungen an das Programm und Veranstalterpflichten gem. §§ 31 ff. LMG NRW und die Voraussetzungen für die terrestrische Weiterverbreitung (§ 12 Abs. 3 i.V.m. §§ 23 ff. LMG NRW) hingewiesen.

Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 19. 2. 1988 (GV. NW. S. 150) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 14. 12. 2001 (GV. NRW. 2002 S. 115) entsprechend. Der der Satzung anliegende Gebührentarif orientiert sich noch daran, dass bis zum In-Kraft-Treten des LMG NRW das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) bei der Vergabe terrestrischer Frequenzen noch eine notwendig damit einhergehende Zulassungsentscheidung vorgesehen hat. Soweit Antragstellende bereits über eine Zulassung verfügen bzw. es einer

solchen nicht bedarf, wird der Gebührenrahmen entsprechend gemindert. Soweit mit der Zuweisungsentscheidung noch eine Zulassung oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgesprochen werden soll oder muss, wird hierüber eine gesonderte Gebührenentscheidung getroffen.

Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

III.

Gem. § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 8. 3. 2003 und endet am 8. 5. 2003, 12.00 Uhr.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können unter dem Stichwort „Zuweisung der zweiten terrestrischen Frequenzkette“ an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

IV.

Zu den Anforderungen können weitere Informationen bei der LfM angefordert oder über die Homepage der LfM unter www.lfm-nrw.de abgerufen werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 213.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569